

Freitag, 2. August, 09:00

Begriffswirrwarr um die Wehrmodelle**Die GSoA will die Militär- und Zivildienstpflicht sowie die Ersatzabgabe abschaffen**

Schweiz Freitag, 2. August, 09:00

Rund um die GSoA-Initiative zur Abschaffung der Wehrpflicht ranken sich zahlreiche Begriffe. Nachstehend ein Überblick über die unterschiedlichen Modelle.

Sibilla Bondolfi

Wehrpflicht. Die Wehrpflicht bezeichnet die gesetzlich verankerte Verpflichtung der Staatsbürger, Militärdienst zu leisten.

Wehrpflichtig sind in der Schweiz gegenwärtig alle männlichen Schweizer Bürger. Die Wehrpflicht ist in erster Linie durch den Militärdienst zu erfüllen, kann aber bei einem Gewissenskonflikt auch durch einen Zivildienst oder bei Untauglichkeit durch eine Ersatzabgabe erfüllt werden. Die Dienstleistung im Zivilschutz gilt rechtlich nicht als Erfüllung der Wehrpflicht, wird aber bei der Berechnung der Ersatzabgabe berücksichtigt.

Militärdienstpflicht. Mit der Militärdienstpflicht wird die Wehrpflicht im engeren Sinne umschrieben. Militärdienstpflichtig sind nur die militärdiensttauglichen Schweizer Männer. Die Untauglichen sind zwar wehrpflichtig, nicht aber militärdienstpflichtig.

Allgemeine Dienstpflicht. Unter diesen Begriff fallen diverse Vorschläge von Dienstmodellen, bei denen den Dienstpflichtigen die freie Wahl zwischen verschiedenen Diensten – insbesondere auch soziale Dienste – gewährt würde. Obwohl politisch wiederholt diskutiert, steht bei der Abstimmung im September mangels Gegenvorschlags eine Umwandlung der Wehrpflicht in eine allgemeine Dienstpflicht nicht zur Debatte.

Milizarmee. Die Armeeingehörigen leisten den Militärdienst nebenamtlich und zeitlich befristet. Ein grosser Teil der Armeeingehörigen wird erst bei Bedarf – das heisst zur Ausbildung oder für den Einsatz – aufgeboden.

Wehrpflichtarmee. Diese Armee setzt sich aus Militärdienstpflichtigen zusammen, welche den Dienst vollamtlich am Stück leisten. Ein Untermodell ist das Durchdienermodell, bei welchem die Militärdienstpflichtigen den Dienst am Stück absolvieren. Nach geltendem Schweizer Recht ist der Anteil der Durchdiener auf 15 Prozent eines Rekrutenjahrgangs begrenzt, um dem Milizprinzip gerecht zu werden.

Berufsarmee. Die Armeeingehörigen sind von Berufs wegen Soldaten und verdienen ihren Lebensunterhalt in der Armee. Die Beschäftigung ist im Unterschied zu Söldnern langfristig angelegt; die Berufssoldaten bleiben in der Regel bis zur Pensionierung in der Armee.

Söldnerheer. Der Militärdienst wird gegen Bezahlung und zeitlich befristet geleistet. Die Bezahlung bildet die wesentliche Beziehung zum Staat; die Armeeingehörigen sind nicht zwingend Staatsangehörige.

Freiwillige Miliz. Der Militärdienst wird freiwillig, nebenamtlich und zeitlich befristet geleistet. Dieses Modell würde bei Annahme der GSoA-Initiative eingeführt. Bis anhin kennt kein Staat eine Armee, die ausschliesslich als Freiwilligenmiliz organisiert ist.

Stehendes Heer. Der Grossteil der Armeeingehörigen steht dauerhaft unter Waffen. Die Schweiz kannte lange Zeit ein explizites Verbot des stehenden Heers in der Verfassung. Heute ergibt sich ein solches Verbot aus dem verfassungsmässig verankerten Milizprinzip.

Bürgerwehr. Private schliessen sich ohne staatlichen Auftrag zu bewaffneten Gruppen zusammen, welche militärische oder polizeiliche Aufgaben übernehmen. Im Landesstreik von 1918 entstanden in der Schweiz letztmals militärische Bürgerwehren. Wegen des staatlichen Gewaltmonopols sind Bürgerwehren problematisch.

Vorschlag der GSoA. Mit der GSoA-Initiative sollen die Militär- und Zivildienstpflicht sowie die Ersatzabgabepflicht abgeschafft werden. Unangetastet blieben hingegen die Zivilschutzdienstpflicht sowie der Grundsatz, wonach die Schweizer Armee nach dem Milizprinzip organisiert ist. Bei Annahme der Initiative hätte die Schweiz daher eine freiwillige Milizarmee, keine Berufsarmee. Die Bestände des Zivilschutzes würden sich vervielfachen, da die geltende Regelung, wonach Militär- und Zivildienstpflichtige von der Schutzdienstpflicht ausgenommen sind, hinfällig wäre. Eine Revision des Zivilschutzdienstmodells wäre daher wohl unausweichlich. Wie ein solches Modell aussehen könnte, ist unklar.